



Daten | Fakten | Antworten



Studienbeiträge in Niedersachsen



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Studienbeiträge in Niedersachsen

Ab dem Wintersemester 2006/2007 führt Niedersachsen für Studienanfänger Studienbeiträge ein.

In diesem Zusammenhang stellen sich wichtige Fragen - wer zahlt ab wann Studienbeiträge? Wer ist von den Studienbeiträgen ausgenommen? Wie bekomme ich ein Studienbeitragsdarlehen? Diese und andere Fragen sollen Ihnen hier beantwortet werden.

Aktuelle Informationen zum Thema Studienbeiträge finden Sie im Internet unter www.mwk.niedersachsen.de sowie unter www.studienbeitraege.niedersachsen.de

Sie haben weitere Fragen? Mailen Sie uns an:
studienbeitraege@mwk.niedersachsen.de



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Inhalt

- > Vorwort des Ministers 4
- > Fragen und Antworten 6





Sehr geehrte Damen und Herren, der Niedersächsische Landtag hat am 9. Dezember 2005 die Einführung von Studienbeiträgen beschlossen. Gleichzeitig hat er den am 11. Oktober 2005 von der Landesregierung und allen niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung unterzeichneten Zukunftsvertrag gebilligt.

Dadurch wird der Hochschulbereich trotz der Sparzwänge des Landes, die alle Ressorts betreffen, für die nächsten fünf Jahre bis Ende 2010 von Kürzungen und weiteren Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen. Das ist ein einmaliger Erfolg in der Geschichte des Landes und der Hochschulen in Niedersachsen.

Die Studienbeiträge werden für Studienanfänger zum Wintersemester 2006/07 eingeführt. Für diejenigen, die das Studium bereits vor diesem Semester aufgenommen haben, werden aus Gründen des Vertrauensschutzes erst zum Sommersemester 2007 Studienbeiträge erhoben werden. Der Studienbeitrag wird landesweit einheitlich 500 Euro pro Semester betragen. Von dem ursprünglich vorgesehenen Beitragsrahmen musste aus rechtlichen Gründen Abstand genommen werden. Das Modell soll jedoch nach der Einführung bis zum 30. Juni 2010 mit Blick auf eine mögliche Staffelung evaluiert werden. Studierende, die die Regelstudienzeit um vier Semester oder mehr überschritten haben, werden künftig eine erhöhte Langzeitstudiengebühr von 600 bis 800 Euro zu entrichten haben.

Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen stehen den Hochschulen, wie im Zukunftsvertrag vereinbart, als „Drittmittel für die Lehre“ zur Verfügung. Damit wird das Ziel verfolgt, die Studienbedingungen zu verbessern. Die mit den Studienbeiträgen finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen werden somit nicht – wie mitunter in der Presse zu lesen war – zur Erhöhung der Aufnahmekapazität verwendet werden dürfen.

Durch die Studienbeiträge darf die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums nicht verhindert werden. Daher haben alle Studierenden einen Anspruch auf Gewährung eines einkommensunabhängigen, zinsgünstigen Studienbeitragsdarlehens, dessen Rückzahlung in Abhängigkeit von der Höhe des erzielten Einkommens zwei Jahre nach Beendigung des Studiums erfolgt. D.h., dass Studierende solange von der Rückzahlungspflicht befreit sind, wie sie über kein den BAföG-Grenzen zzgl. 100 Euro entsprechendes Einkommen verfügen.

Die Studierenden in Niedersachsen habe ich bereits in einer E-Mail am 21. Oktober 2005 über das Studienbeitragsmodell umfassend informiert, damit diese die Details dazu „aus erster Hand“ erfahren. Zur weiteren Information dient diese Broschüre und die Internetseite www.studienbeitraege.niedersachsen.de mit den wichtigsten Fragen und Antworten zu Studienbeiträgen und deren Verwendung in den Hochschulen.

Mit freundlichem Gruß



Lutz Stratmann

Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur

Fragen und Antworten

> Weshalb werden Studienbeiträge eingeführt?

Der staatliche Zuschuss an die Hochschulen hat aufgrund der Finanzsituation der öffentlichen Hand seine Grenze erreicht. Er entspricht im Wesentlichen den staatlichen Aufwendungen für die Hochschulen im Durchschnitt der OECD-Staaten. In anderen Ländern wird teilweise erheblich mehr in die Hochschulen investiert, weil zusätzliche Mittel aus anderen Quellen, insbesondere aus Studienbeiträgen und -gebühren, zur Verfügung stehen. Studienbeiträge sollen vorrangig zur Verbesserung der Finanzausstattung der Hochschulen führen. Ferner wird mit der Einführung von Studienbeiträgen in Niedersachsen der Wettbewerb um zahlende Studierende zu einer Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen führen. Studiengänge werden attraktiver ausgestaltet und effizienter studierbar. Im Übrigen wird den Studierenden durch die Zahlung eines Studienbeitrages die Werthaltigkeit des Studiums bewusster werden, was zu einem zielorientierteren Studierverhalten und damit zu einer Verkürzung der bisherigen Studienzeiten führen wird. Es ist zu erwarten, dass damit das vergleichsweise hohe Durchschnittsalter der deutschen Hochschulabsolventinnen und -absolventen deutlich gesenkt werden kann.



> Was ist mit Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen gemeint?

Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen stehen den Hochschulen zur Verfügung. Damit wird allgemein das Ziel verfolgt, die Studienbedingungen zu verbessern. Als Beispiele dafür können Personalkosten insbesondere für Mentorinnen und Mentoren, Tutorinnen und Tutoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, auch sachbezogene Aufwendungen wie die Verbesserung der Ausstattung und Nutzung elektronischer Medien, der Beratung der Studierenden, die Verlängerung von Öffnungszeiten der Bibliotheken und die Verbesserung des Bibliotheksservices etc. genannt werden. Entscheidend ist, dass die Mittel aus Studienbeiträgen zur Verbesserung der Studienbedingungen, nicht aber zur quantitativen Ausweitung des curricularen Lehrangebots eingesetzt werden.

> Wie hoch wird der künftige Studienbeitrag sein?

Der Studienbeitrag ist landesweit einheitlich mit 500 Euro pro Semester gesetzlich festgelegt worden. Von der Erhebung der Studienbeiträge sind u.a. Studierende ausgenommen, die ein unter 14 Jahre altes Kind tatsächlich betreuen.



> **Ab wann werden Studienbeiträge erhoben?**

Unter angemessener Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Studierenden werden für Studienanfänger ab dem Wintersemester 2006/07 Studienbeiträge eingeführt. Für bereits immatrikulierte Studierende werden ab dem Sommersemester 2007 Studienbeiträge erhoben.

> **Wer erhebt die Studienbeiträge?**

Studienbeiträge werden von den Hochschulen erhoben. Die Hochschulen erhalten damit ergänzende finanzielle Mittel als sogenannte „Drittmittel für die Lehre“. Sie sind für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen werden weder ganz oder teilweise in den allgemeinen Landeshaushalt fließen, noch werden sie auf die staatlichen Zuschüsse angerechnet. Vielmehr sind die staatlichen finanziellen Zuwendungen an die Hochschulen auf dem Niveau von 2005 durch den am 11. Oktober 2005 unterzeichneten „Zukunftsvertrag“ zwischen der Landesregierung und den Hochschulen bis 2010 gesichert.

> **Wie sieht es in anderen Ländern aus?**

Die Beteiligung der Studierenden an den Kosten ihrer Ausbildung ist international üblich. So werden in Europa z.B. in Großbritannien, in den Niederlanden, in der



Schweiz und in Österreich Studienbeiträge erhoben. In den USA, in Kanada, in Australien, in China und in Japan sind Studienbeiträge ebenfalls selbstverständlich.

> Wie hoch werden die Zusatzeinnahmen der Hochschulen sein?

Die niedersächsischen Hochschulen haben insgesamt ca. 125 Millionen Euro echte Zusatzeinnahmen zu erwarten.

> Ist durch die Einführung der Studienbeiträge mit einem Rückgang der Studierendenzahl zu rechnen?

Im Wintersemester 2004/2005 waren an den niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung - ohne die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - rund 134.000 Studierende in grundständigen Studiengängen einschließlich konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengänge eingeschrieben. Es wird nicht erwartet, dass mit der Erhebung des Studienbeitrages die Zahl der Studierenden spürbar sinkt. Durch die Einführung der Langzeitstudiengebühren zum Sommersemester 2003 hat sich in Niedersachsen die Zahl der immatrikulierten der Zahl der real Studierenden bereits weitgehend angeglichen.



> **Wie wird gewährleistet, dass die Aufnahme eines Studiums durch Studienbeiträge nicht verhindert wird?**

Damit die Aufnahme eines Studiums nicht durch die Einführung von Studienbeiträgen verhindert wird, wird den Studierenden unabhängig von ihren Vermögensverhältnissen durch ein Kreditinstitut ein zinsgünstiges Studienbeitragsdarlehen angeboten, dessen Rückzahlung in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens zwei Jahre nach Beendigung des Studiums beginnt.

> **Wer vergibt das Studienbeitragsdarlehen?**

Das Land hat ein Förderprogramm „Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen“ aufgelegt, das im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die NBank in Kooperation mit der KfW abgewickelt wird. Da eine solche Förderbank nicht gewinnorientiert arbeiten muss, steht ein zinsgünstiges Angebot für ein Studienbeitragsdarlehen zur Verfügung.

> **Wer hat Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen?**

Deutsche, Studierende aus EU-Staaten sowie deren Angehörige, Heimatlose Ausländer und Bildungsinländer (Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben) erhalten das Studienbeitragsdarlehen.



> **Wie hoch ist der Zinssatz?**

Das Studienbeitragsdarlehen ist zu verzinsen. Der Zinssatz liegt deutlich unter den marktüblichen Angeboten. Selbst bei ungünstiger Entwicklung des allgemeinen Zinssatzes ist die Zinsgrenze auf 7,5 Prozent festgelegt.

> **Müssen Sicherheiten vorgelegt werden, um das Studienbeitragsdarlehen zu bekommen?**

Nein. Das zinsgünstige Studienbeitragsdarlehen wird unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Studierenden oder deren Eltern angeboten.

> **Bis wann kann man ein Studienbeitragsdarlehen in Anspruch nehmen?**

Das Höchstalter zur Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens liegt bei 34 Jahren (vollendetes 35. Lebensjahr). Dies gilt nicht für Studierende, die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren, gehindert waren, das Studium zu beginnen, oder die in Folge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind.

> **Wie läuft die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens ab?**

Der Antrag wird in der Online-Kreditplattform der KfW ausgefüllt und über das Post-Identverfahren bei der



NBank eingereicht. Die Antragstellung gilt gegenüber der Hochschule als Nachweis, dass der Studienbeitrag bezahlt wurde. Wenn der Kreditvertrag zustande gekommen ist, überweist die KfW die fälligen Studienbeiträge

> **In welcher Höhe wird das Studienbeitragsdarlehen gewährt und wann muss es zurückgezahlt werden?**

Das Studienbeitragsdarlehen wird in Höhe des Studienbeitrages bewilligt. Dieses Darlehen wird für die Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester oder Trimester gewährt. Die Rückzahlung beginnt zwei Jahre nach Beendigung des Studiums; die hierfür erforderliche Einkommensgrenze ist in Anlehnung an die im BAföG definierte Einkommensgrenze (derzeit: 960 Euro zuzüglich 480 Euro für den Ehegatten sowie 435 Euro je Kind) zuzüglich 100 Euro festgelegt.

> **Wie hoch sind die Rückzahlungsraten?**

Die monatliche Rückzahlungsraten beträgt mindestens 20 Euro. Es besteht die Möglichkeit, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ermöglicht jedoch keinen Nachlass.



> **Wer kommt für Studierende auf, die später ihr Darlehen nicht zurückzahlen können?**

Zur Sicherung von Darlehen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückgezahlt werden, wird bei der NBank ein Ausfallfonds gebildet, der aus Beiträgen der Hochschulen gespeist wird.

> **Was geschieht mit den BAföG-Berechtigten?**

Das BAföG-System bleibt vollständig in seiner jetzigen Fassung erhalten. Die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens entfällt, soweit das Studiendarlehen einschließlich der Darlehenszinsen bis zur Fälligkeit zusammen mit den BAföG-Darlehen 15.000 Euro überschreitet.

> **Wer ist von der Pflicht, Studienbeiträge zu entrichten, befreit?**

Insbesondere soll der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung der Erziehung von Kindern und der Pflege von nahen Angehörigen Rechnung getragen werden. Die zusätzlichen Belastungen durch die Erziehung von Kindern oder durch die Pflege von nahen Angehörigen wurden bei den Regelungen über die Studienbeiträge besonders berücksichtigt und entsprechende Befreiungstatbestände geschaffen.



> **Gibt es Förderungen für besonders leistungsstarke Studierende?**

Es ist geplant, den Hochschulen im Rahmen der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die Möglichkeit einzuräumen, Stipendien zu vergeben. Damit werden sie in der Lage sein, besondere Leistungen und herausgehobene Befähigungen von Studierenden zu berücksichtigen und die Ziele der internationalen Zusammenarbeit und des Studierendenaustausches im Hochschulbereiches zu fördern.

> **Sind Promotionsstudiengänge von den Studienbeiträgen befreit?**

Ja. Die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ist eine besonders wichtige, dem öffentlichen Interesse dienende Aufgabe der Hochschulen. Sie sollen darauf hinwirken, dass sich besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen für die wissenschaftliche Laufbahn entscheiden, promovieren und vielleicht sogar eine Professur anstreben.

> **Muss ich auch im Praxissemester Studienbeiträge zahlen?**

Nein, wenn das Praxissemester oder das Praxisjahr (PJ) in der Studienordnung vorgeschrieben ist.



> Was geschieht mit den Langzeitstudiengebühren?

Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung sollen auch weiterhin für das Land von den Studierenden nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur Langzeitstudiengebühren erheben. Sonderregelungen gelten auch hier für Langzeitstudierende, wenn sie z.B. ein Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen. Die Gebühren betragen 500 Euro für das Sommersemester 2006. Für das Wintersemester 2006/07 fallen Langzeitstudiengebühren von 600 Euro bis maximal 800 Euro je nach Dauer der Überschreitung der Regelstudienzeit an. Das bedeutet, dass die Langzeitstudiengebühren 600 Euro für das erste und zweite Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester, 700 Euro für das dritte und vierte Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester und 800 Euro für alle weiteren Semester betragen werden. In einem Doppelstudium sind die Langzeitstudiengebühren zu entrichten, wenn in einem der beiden Studiengänge die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester überschritten ist. Langzeitstudiengebühren sind nicht durch das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen finanzierbar.

> Haben Sie weitere Fragen zum Studiendarlehen?

Mailen Sie uns:

studienbeitraege@mwk.niedersachsen.de

Informieren Sie sich bei der NBank:

Telefon 05 11 / 3 00 31 - 4 99

oder per E-Mail: studenten@nbank.de

Diese Druckschrift wird unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

> Niedersächsisches Ministerium

für Wissenschaft und Kultur

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Leibnizufer 9

30169 Hannover

Tel.: 05 11 / 1 20 - 25 99

Fax: 05 11 / 1 20 - 26 01

E-Mail: studienbeitraege@mwk.niedersachsen.de

Internet: www.mwk.niedersachsen.de

www.studienbeitraege.niedersachsen.de

Juni 2006



Abteilung Hochschulen